



SONDERUPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

ELBVERTIEFUNG FAST AM ZIEL

BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 7 A 2.15

Das BVerwG erklärte heute die Planfeststellungsbeschlüsse zur Elbvertiefung in der zuletzt ergänzten Form für rechtswidrig und nicht vollziehbar. Gleichzeitig machte der Senat jedoch deutlich, dass die beiden nach etwa 4,5 Jahren Verhandlungszeit verbleibenden Mängel im Habitatschutzrecht heilbar seien. Zudem hätten die beiden klagenden Naturschutzverbände mit ihrer umfangreichen Kritik im Übrigen nicht durchdringen können.

Die schriftlichen Urteilsgründe liegen noch nicht vor. In der mündlichen Urteilsbegründung hob der Vorsitzende hervor, dass in den Planfeststellungsbeschlüssen die Salinitätsauswirkungen auf den an der Elbe endemischen Schierlings-Wasserfenchel unterschätzt und mit falschem Gewicht in die Abwägung eingestellt worden seien. Zudem seien ein Teil der für die Elbvertiefung vorgesehenen „Kohärenzmaßnahmen“ tatsächlich „Standard- oder Sowieso-Maßnahmen“ des allgemeinen Gebietsmanagements. Weitere Mängel seien zu verneinen. So sei es nicht erforderlich gewesen, die Öffentlichkeit zu neu eingebrachten fachgutachterlichen Unterlagen zu beteiligen, weil diese keine wesentlichen neuen Erkenntnisse für die Abwägung gebracht hätten. Namentlich gelte dies für den Fachbeitrag zur EU-Wasserrahmenrichtlinie. Auch die Grundlagenmodellierungen der Bundesanstalt für Wasserbau begegnen nach Auffassung des Senats keinen rechtlich erheblichen Bedenken. Die Methodenwahl, Systematik und Anwendung habe sich als tragfähig erwiesen. Auch die habitatschutzrechtliche Verträglichkeits- und Abweichungsprüfung sei nicht zu bemängeln. Insbesondere lägen zwingende Gründe des Gemeinwohls vor. Konzeptalternativen, wie eine Hafenkooperation, seien keine Alternativen im Sinne des FFH-Rechts, da diese auf andere Planungsziele gerichtet seien. Schließlich genüge auch der Fachbeitrag zur EU-Wasserrahmenrichtlinie den rechtlichen Anforderungen. Bei der Verschlechterungsprüfung durfte nach dem Senat den hydromorphologischen, chemischen und allgemein chemisch-physikalischen Qualitätskomponenten lediglich unterstützende Wirkung zugesprochen werden.

Bedeutung für die Praxis:

Das Urteil des BVerwG eröffnet den Vorhabenträgern an der Elbe die Möglichkeit, die letzten Hindernisse für das größte Infrastrukturprojekt in Deutschland zu beseitigen. Der Senat klärt darüber hinaus verschiedene grundsätzliche Fragen des europäischen Habitatschutz- und Wasserrechts. Dies bringt erhöhte Rechtssicherheit für andere Vorhaben, wie etwa die Fahrrinnenanpassung der Weser. Gleichwohl werden weitere Fragen zu den Bewirtschaftungszielen die Gerichte auch in den kommenden Jahren beschäftigen.